







**Bitte umgehend zurück senden,**

die Rücksendung ist auch per Fax unter der Nr. 0711/22816-199 möglich

Eisenbahn-Bundesamt  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
Olgastraße 13,  
70182 Stuttgart

Gz.: 59160 -591pä/002-2304#003

### **Empfangsbekanntnis**

Ihr Schreiben vom 12.09.2012 zum Erhalt des Änderungsbescheid für das Vorhaben PS 21, PFA 1.5, 2. Planänderung im Zuge des B-Plans für die B10/Rosensteintunnel Stuttgart haben wir erhalten.

DB ProjektBau GmbH  
Großprojekt Stuttgart 21  
Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm
Empfangen am: 17. Sep. 2012
Bearbeitung
Original an <input type="checkbox"/> Doku <input type="checkbox"/>
(Unterschrift/Stempel)
S 21 W 11 / 0 8 7

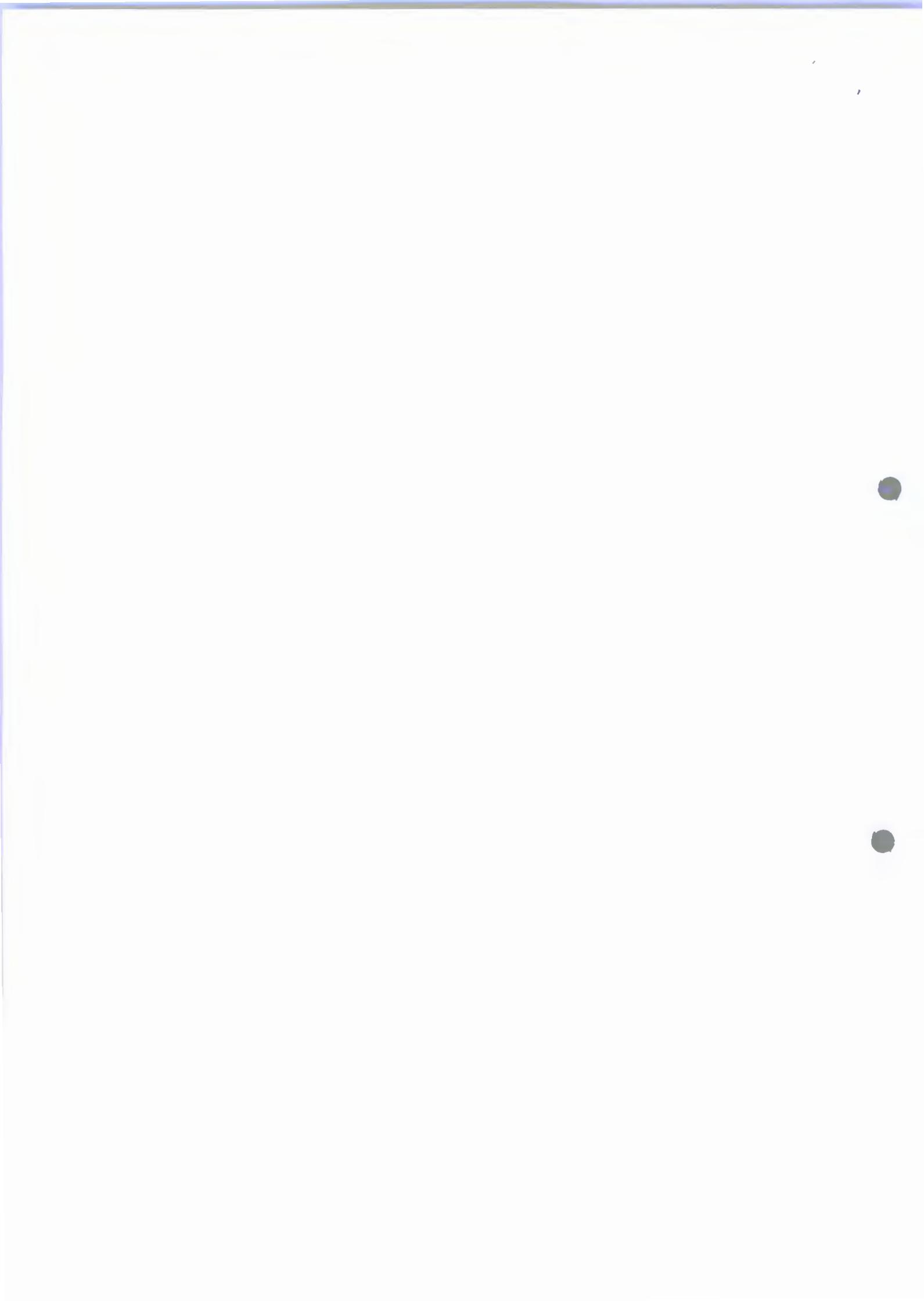
Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0  
Fax-Nr. (0 711) 2 28 16-6 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn- Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck ( von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastr.  
Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.









Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

**Az.:** 59170-591pä/002-2304#003

**Datum:** 10.09.2012



## **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG**

zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13.10.2006 – Pap-PS 21-PFA 1.5 -

**für das Vorhaben**

**»Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5  
Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt«**

(Änderungen infolge des Neubaus des B10-Rosensteintunnels)

**Vorhabenträger:**

DB Netz AG,  
endvertreten durch die  
Landeshauptstadt Stuttgart  
- Tiefbauamt -  
Hohe Straße 25  
70176 Stuttgart

## Inhalt

<b>1. verfügender Teil .....</b>	<b>3</b>
1.1. Planänderung.....	3
1.2. Planunterlagen.....	3
1.2.1. Geänderte Unterlagen .....	3
1.2.2. Kennzeichnung der Änderungen.....	5
1.3. Konzentrationswirkung .....	5
1.4. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
1.5. Nebenbestimmungen und Hinweise.....	5
1.5.1. wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....	6
1.5.2. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	6
1.6. Entscheidungen über Forderungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange.....	8
1.7. Kostenentscheidung.....	8
<b>2. begründender Teil.....</b>	<b>9</b>
2.1. Vorhaben .....	9
2.2. Verfahrensgang.....	9
2.3. Rechtsgrundlage .....	10
2.4. Zuständigkeit und Konzentrationswirkung .....	10
2.5. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
2.6. Materiell-rechtliche Bewertung .....	11
2.6.1. Planrechtfertigung.....	11
2.6.2. Zwingende Rechtssätze und Abwägung.....	11
2.7. Nebenbestimmung zur Baufreigabe .....	14
2.8. Kostenentscheidung.....	14
2.9. Rechtsbehelfsbelehrung.....	15

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hier vertreten durch die Landeshauptstadt Stuttgart – Tiefbauamt – erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 76 Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 18 AEG folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 für das Vorhaben »Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt«, Az. 59160-Pap-PS 21-PFA 1.5:

### 1. verfügender Teil

#### 1.1. Planänderung

Der geänderte Plan für das Bauvorhaben »Projekt Stuttgart 21« wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 18 d AEG festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellt Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

#### 1.2. Planunterlagen

##### 1.2.1. Geänderte Unterlagen

Teil	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Ergänzung zum Erläuterungsbericht 19 Seiten	
3	Formular zur Umwelterklärung	Zur Info
4	Anlage 3 Bauwerksverzeichnis, 1 Seite, Stand 17.12.2010	
4	Anlage 9.1 Grunderwerbsverzeichnis, 3 Seiten, Stand 21.05.2012	
5	Gesamtinhaltsverzeichnis 48 Seiten, Stand 17.12.2010	
6	Anlage 7.6.2.1, Blatt 1A von 1 Bauwerksgrundriss; Eisenbahnbrücke Neckar mit Fußgängersteg Maßstab 1:500, Stand 17.12.2010	
6	Anlage 7.6.2.2, Blatt 1A von 1 Bauwerkslängsschnitt; Eisenbahnbrücke Neckar, Achse 322	

<b>Teil</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Maßstab 1:500, Stand 17.12.2010	
6	Anlage 7.6.2.3, Blatt 1A von 1 Bauwerksquerschnitte; Eisenbahnbrücke Neckar Maßstab 1:100, Stand 17.12.2010	
6	Anlage 7.6.2.4, Blatt 1A von 3 Bauwerksplan; Eisenbahnbrücke Neckar, Gründung Maßstab 1:150, Stand 29.05.2009	
6	Anlage 7.6.2.4, Blatt 2 von 3 Bauwerksplan; Eisenbahnbrücke Neckar, Gründung Achse 200 Maßstab 1:100, Stand 29.05.2009	
6	Anlage 7.6.2.4, Blatt 3 von 3 Bauwerksplan; Eisenbahnbrücke Neckar, Gründung Achse 300 Maßstab 1:100, Stand 29.05.2009	
6	Anlage 8.4, Blatt 13A von 22 Leitungsbestand- und Verlegeplan, Abwasser Maßstab 1:1000, Stand: 17.12.2010	
6	Anlage 9.2, Blatt 13A von 27 Grunderwerbsplan Maßstab 1:1000, Stand: 21.05.2012	
6	Anlage 9.2, Blatt 14A von 27 Grunderwerbsplan Maßstab 1:1000, Stand: 17.12.2010	
6	Anlage 13.2.4, Blatt 1B von 2 Baulogistik – Lageplan, Logistikanbindung und BE - Flächen, Bereich Portal Rosensteintunnel Maßstab 1:500, Stand: 17.12.2010	
6	Anlage 13.2.4, Blatt 2A von 2 Baulogistik – Lageplan, Logistikanbindung und BE - Flächen, Bereich Eisenbahnbrücke Neckar Maßstab 1:500, Stand: 21.05.2012	
6	Anlage 14.3, Blatt 1A von 3, Verkehrsführung während der Bauzeit Maßstab 1:1500, Stand: 17.12.2010	
6	Anlage 18.2.,4 Blatt 2A von 10, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßstab 1:1000, Stand: 21.05.2012	
6	Anlage 18.2.,4 Blatt 3A von 10, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maßstab 1:1000, Stand: 21.05.2012	
6	Übersicht der LBP-Maßnahmen und Maßnahmenblätter 2012_1, 2012_2, 2012_3, 2012_4, 2012_5 und 2012_6 nach EBA-Umweltleitfaden Teil III-13	
7	Stellungnahme des Amt für Umweltschutz vom 10.12.2008 (2 Seiten) und vom 13.03.2009 (1 Seite)	Zur Info
7	Geotechnische Fachgutachten von Smolczyk & Partner	Zur Info

Teil	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	vom 02.07.2009	
7	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Mauereidechse“ zuletzt angepasst am 21.05.2012	Zur Info
7	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vom 14.12.2011	Zur Info
7	Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart vom 02.07.2008	Zur Info

### 1.2.2. Kennzeichnung der Änderungen

Die vorstehend genannten, geänderten Unterlagen sind mit dem Aufkleber

»Plan geändert/ergänzt gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG  
Datum: 10.09.2012 Az: 59170-591pä/002-2304#003  
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Stuttgart«

sowie mit Unterschrift und Siegel versehen.

### 1.3. Konzentrationswirkung

Neben dieser Änderungsplanfeststellung sind andere behördliche Zulassungsentscheidungen für das Änderungsvorhaben nicht erforderlich. Dies betrifft namentlich alle für die Verwirklichung des geänderten Vorhabens erforderlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG.

### 1.4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Verwirklichung des geänderten Vorhabens erforderlichen Benutzungstatbestände in der durch die festgestellten Planunterlagen beschriebenen Form erteilt.

### 1.5. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses und der vorangegangenen Planänderungen bleiben durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss unberührt und beanspruchen grundsätzlich auch für den Gegenstand des Änderungsvorhabens Geltung. Darüber hinaus werden folgende Nebenbestimmungen und Vorbehalte angeordnet bzw. Hinweise gegeben:

### **1.5.1. wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 1) Zur Erstellung der Fundamentkörper der Vorlandpfeiler ist ein dichter Spundwandkasten zu errichten. Die Einbindetiefe ist analog der Baugrubensohle auf ca. 211 mNN zu begrenzen.
- 2) Die Unterwasserbetonsohle ist in zwei aufeinander folgende Arbeitsschritte zu erstellen. Unterhalb der Kote von 214 mNN darf mit den Aushubarbeiten des zweiten Fundamentabschnitts erst begonnen werden, wenn die Auftriebssicherheit des ersten Fundamentblocks erreicht ist.
- 3) Ab dem Aushubniveau von 214 mNN bis zur Baugrubensohle sind die Aushubarbeiten unter Wasser zu erfolgen. Der Wasserstand von 214 mNN muss in jeder Aushubphase gehalten werden. Erforderlichenfalls ist eine Stützung durch Fremdwasser notwendig.
- 4) Zur Vermeidung der Ausbildung von Wegsamkeiten infolge Gasaustritte ist ein rasches Einbringen des Unterwasserbetons sicherzustellen.
- 5) Die Fortsetzung der Fundamentarbeiten im Trockenen darf erst nach Aushärten der auftriebssicheren Unterwasserbetonsohle erfolgen.

### **1.5.2. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 1) **Ökologische Bauüberwachung**  
Für die Durchführung der Baumaßnahmen und der landschaftspflegerischen Maßnahmen 2012\_3 bis 2012\_6 ist eine ökologische Bauüberwachung von der Vorhabenträgerin zu stellen. Für die ökologische Bauüberwachung ist die erforderliche Fachkunde im Bereich der Faunistik, insbesondere im Bereich der Herpetologie nachzuweisen. Der bzw. die Beauftragte ist vor Baubeginn gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2) **Risiko-Management**  
Die Entwicklung der Mauereidechsen-Population auf der Umsetzungsfläche ist im Sinne eines Risiko-Managements durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Einer möglichen Fehlentwicklung ist durch entsprechend geeignete fachlich fundierte Steuerungsmaßnahmen zu begegnen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist unverzüglich von der jeweiligen Feststellung und den entsprechenden Maßnahmen zu informieren.
- 3) **Berichtspflicht**  
Über die ökologische Bauüberwachung hat die Vorhabenträgerin gegenüber

dem Eisenbahn-Bundesamt ab Baubeginn entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Diese Berichtspflicht umfasst insbesondere die Umsiedlung der Mauereidechse einschließlich der Herrichtung der Ersatzhabitate. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Mauereidechsen-Umsiedlung sind die Berichte monatlich vorzulegen.

4) Monitoring

Die Entwicklung der Eidechsenpopulation im Bereich der Maßnahmenflächen 2012\_3 sowie Nr. 2012\_6 ist zu überwachen (Monitoring). Das Monitoring beginnt im Jahr nach der Maßnahmenherrichtung. Insgesamt sind vier Monitoring-Termine durchzuführen, und zwar im ersten, zweiten und fünften Jahr nach der Herrichtung. Pro Untersuchungsjahr sind vier Begehungen durchzuführen, davon zwei bis drei im Frühjahr/Sommer *während der Paarungszeit von März bis Juni* und entsprechend eine bis zwei Begehungen im Spätsommer *Mitte August bis Anfang September, um Jungtiere nachweisen zu können*. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss qualifiziert über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Der Monitoring-Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zum 01.12. des entsprechenden Jahres vorzulegen.

5) Die Rodung, der Rückschnitt oder die Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichtern sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres vorzunehmen.

6) Bis zum 31.01.2013 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße

- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- dem Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

- 7) Soweit auf den von der vorliegenden Planänderung betroffenen Flächen der tatsächliche „Ersteingriff“ durch die Landeshauptstadt Stuttgart als Vorhabenträgerin des Straßenbauvorhabens B10/Rosensteintunnel erfolgt, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt vor, die gegenüber dem Vorhabenträger des Projektes Stuttgart 21 im Rahmen des LBP als „Maßnahmenpaket B“ festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG zu widerrufen.

#### **1.6. Entscheidungen über Forderungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange**

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht bereits im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss oder in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **1.7. Kostenentscheidung**

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei.

## **2. begründender Teil**

### **2.1. Vorhaben**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 13.10.2006 den Plan für das Vorhaben „Projekt S 21, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, Planfeststellungsabschnitt 1.5“, festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht abschließend umgesetzt worden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind mehrere Änderungen infolge des geplanten Ausbaus der Bundesstraßen im Bereich der Eisenbahnüberführung Neckar. Der Fußgängersteg über den Neckar wird von der nördlichen zur südlichen Brückenseite verlegt. Die Fundamente der beiden Stützenreihen in Achse 200 und 300 werden statisch und konstruktiv angepasst. Die Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Neckarbrücke und Baustraße zwischen Rosensteinpark und der SSB Stadtbahntrasse werden in ihrer Lage teilweise geändert und ergänzt. Zusätzlich werden infolge einer DB-Richtlinienänderung die Querschnittsparameter der Neckarbrücke angepasst.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

### **2.2. Verfahrensgang**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hier vertreten durch die Landeshauptstadt Stuttgart – Tiefbauamt – hat zuletzt mit Antrag vom 22.03.2011 eine Planänderung für das Vorhaben "Projekt S 21, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, PFA 1.5" beantragt. Der Antrag ist am 23.03.2011 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Stuttgart, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat daraufhin ein Planfeststellungsänderungsverfahren ohne Anhörungsverfahren nach § 18 d AEG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG durchgeführt. Eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wurde durch den Vorhabenträger vorab eingeholt und der Planfeststellungsbehörde gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Im Rahmen einer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange erhielt das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 05.06.2012, die Stuttgarter Straßenbahnen AG mit Schreiben vom 26.06.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Überdies hat das Eisenbahn-Bundesamt die gesetzlichen Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen gewahrt. Die Verbände erhielten mit Schreiben vom 31.05.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **2.3. Rechtsgrundlage**

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 76 Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 18d AEG. Danach bedarf es vor Fertigstellung des Vorhabens (vgl. § 76 Abs. 1 VwVfG) bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung:

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändert sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Die Planänderung hat im Wesentlichen die Koordination bei der Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen für sich überschneidende Infrastrukturvorhaben sowie technische Anpassungen infolge eines geänderter Regelwerke zum Gegenstand. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Absehen von einem neuen Anhörungsverfahren erweist sich auch als zweckmäßig, da ein unnötiger Verfahrensaufwand vermieden wird.

### **2.4. Zuständigkeit und Konzentrationswirkung**

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für den Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses folgt aus § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BEVVG. Nach diesen Vorschriften obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Soweit durch die Änderungsplanfeststellung Entscheidungen ersetzt werden, die an sich einer anderen Behörde obliegen, folgt die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes aus § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG. Die Verfahrensvorschriften, die an sich beim Zustandekommen der durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen Anwendung finden, waren gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG auch im vereinfachten Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden.

## **2.5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt.

Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

## **2.6. Materiell-rechtliche Bewertung**

### **2.6.1. Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Das koordinierte Nutzungskonzept für die zur Vorhabensverwirklichung erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen führt insgesamt zu einer quantitativen Minimierung der erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

### **2.6.2. Zwingende Rechtssätze und Abwägung**

Die Änderungsplanfeststellung und die Anordnung der Nebenbestimmungen trägt allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die auf § 72 Abs. 2 S. 2 VwVfG beruhenden Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 S. 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben

entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung insbesondere folgende Erwägungen maßgeblich:

Soweit im Rahmen der Verbandsbeteiligung darauf hingewiesen wird, die festzusetzenden Maßnahmen des Artenschutzes würden aufgrund des erforderlichen Abfangens von Mauereidechsen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen, ist dies durch die aufgrund des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG von Gesetzes wegen umfassten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG legalisiert. Deren Tatbestandsmerkmale liegen vor, da es sich bei einem die Enteignung rechtfertigenden Vorhaben um ein solches durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses getragenes Projekt handelt. Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich. Für die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen fehlt es an einer örtlichen Alternative, die Lage der Brücke bzw. ihrer Brückenpfeiler ist zwingend erforderlich. Nach sachverständig unterstützter Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art nicht zu besorgen (vgl. glU, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Mauereidechse“, Stand: 21.05.2012).

Wenn Umweltverbände detaillierte Festsetzungen für den Ablauf von Umsetzungsmaßnahmen der Mauereidechsen vom Bereich der Schiffsanlegefläche am Neckar zum Traverтинpark verlangen, ist dies nicht mit dem artenrechtlichen Maßnahmenkonzept vereinbar. Die festgesetzten Maßnahmen haben keine großräumige Umsiedlung von Mauereidechsen zwischen Neckarböschung und Traverтинpark zum Gegenstand, vielmehr wird eine Umsetzung der Tiere innerhalb ihres bauzeitlich verkleinerten Lebensraumes erfolgen, welche durch die Anlage von Gabionenwänden eine entsprechende Aufwertung erfährt.

Die Forderung, anstelle von Gabionenwänden lose geschichtete Trockenmauern zu errichten, wird durch die Planung weitgehend erfüllt. Geplant wird ein händisches Befüllen der Drahtkörbe mit geschichteten flachen Steinen. Damit wird die ökologische Wertigkeit von Trockenmauern erreicht bei einer gleichzeitigen Stabilisierung und Schutz gegen die Entfernung von Steinen.

Vorgebrachte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bestandserhebung konnten gutachterlicherseits widerlegt werden: So haben insgesamt 5 Begehungen während der Aktivitätszeit und bei geeigneter Witterung stattgefunden. Angewandte Multiplikatoren entsprechen nachweislich dem Stand der Wissenschaft. Der Hinweis auf die Arbeit mit abweichenden Multiplikatoren an anderer Stelle verkennt, dass aufgrund unterschiedlicher Habitatansprüche die Erfassungsmethode für die Mauereidechse mit jenen für die Zauneidechse nicht unmittelbar vergleichbar ist.

Soweit Umweltverbände die Forderung erhoben haben, das Abfangen von Mauereidechsen per Hand- und Schlingenfang in Berichtsform dokumentieren zu lassen, ist auf die Nebenbestimmung 1.5.2 Nr. 3) zu verweisen.

Seitens der Umweltverbände wurde eingewandt, die mit dem Vorhaben einhergehende Änderung der Bauwerksgründung für Stützfundamente der Neckarbrücke würde eine unakzeptable Risikozunahme unter dem Gesichtspunkt des Heilquellenschutzes bedingen. Dieser Einwand wird als fachlich unzutreffend zurückgewiesen. Nach übereinstimmender Einschätzung der Unteren und Höheren Wasserbehörde stellen sich die mit der Planänderung verbundenen Eingriffe bei Beachtung der hier verfügbaren Schutzauflagen als wasserwirtschaftlich unbedeutend dar.

Zurückgewiesen wird auch die Forderung nach einer getrennten Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer. Die hier zu bescheidende Planänderung hat lediglich die räumliche Verschiebung des bereits in der Ursprungsplanfeststellung festgesetzten Fußgänger- und Radwegsteiges zum Gegenstand. Allein diese ist im Rahmen der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde abwägend nachzuvollziehen. Ein Erfordernis zur Verbesserung der ursprünglich konzipierten Verkehrsführung wird durch die hier zur Entscheidung stehenden Planänderung nicht veranlasst. Auch rechtfertigen weder interne noch externe Planungsleitsätze eine Anordnung der geforderte „Entflechtung“ von Fußgänger- und Radverkehr durch die Planfeststellungsbehörde.

Die im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußerte Kritik an einem Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde hat ein Planfeststellungsänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG iVm. § 18 d AEG durchgeführt.

Seitens der höheren Wasserbehörde wurde angeregt, dem Vorhabenträger im Beschluss aufzugeben, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob in Achse 200 die Gründungssohle teilweise (z.B. südlich des in Anlage 7.6.2.4, Platt 2 eingezeichneten Querschotts) auf der bisherigen Höhe von 214,00 m+NN belassen werden kann. Diese Forderung wird aus technischen Gründen zurückgewiesen. Eine höhenversetzte Brückengründung in Achse 200 wurde bereits im Vorfeld durch den Vorhabenträger überprüft. Aufgrund der inhomogenen Bodenschichten und des setzungsempfindlichen Brückenbauwerks muss eine seitliche Verkipfung des Fundamentkörpers vermieden werden. Dies wird nur mit einer durchgehenden Bodenplatte ohne Höhenversprung erreicht.

## **2.7. Nebenbestimmung zur Baufreigabe**

Die Nebenbestimmung zur Baufreigabe (Ausführungsplanung) im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss erstreckt sich auch auf das Änderungsvorhaben.

## **2.8. Kostenentscheidung**

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mangels einschlägiger Rechtsgrundlage für das vorliegende Planänderungsverfahren nicht erhoben.

## 2.9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, 10.09.2012**

**Az. 59170-591pä/002-2304#003**  
**VMS-Nr. 3000430 (30)**

Im Auftrag

Fischer